

Zutreffendes bitte ankreuzen ☑ oder ausfüllen

4-fache Fertigung

Vorderseite der 1. bis 4. Fertigung

Erklärung bitte in 3-facher Fertigung der Kreisverwaltungsbehörde vorlegen. Die 4. Fertigung ist für Ihre Akten bestimmt. Die Kreisverwaltungsbehörde sendet zwei Fertigungen an das Wasserwirtschaftsamt und erhält nach abschließender Prüfung eine zurück.

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Abgabenummer 196
Ort, Datum	Bearbeiter/in	Telefon

Vollzug der Abwasserabgabengesetze
☐ **Verrechnung** nach Art. 9 Abs. 1 BayAbwAG

☐ **Richtigstellung** der Verrechnungserklärung vom _____

Ich errichte (erweitere) folgende Anlagen, die zur Erfüllung der Voraussetzungen für eine Befreiung von der Niederschlagswasserabgabe nach Art. 6 Abs. 1 oder 2 BayAbwAG dienen:

☐ Speichervolumen zur Mischwasserbehandlung

Bezeichnung der Anlage:	vorgesehene Inbetriebnahme am:

☐ Abwasserbehandlungsanlage für das zurückgehaltene und zugeführte Mischwasser, damit die Anforderungen nach § 23 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 57 Abs. 2 WHG erfüllt werden und/oder Anlagen oder Einrichtungen, damit die Anforderungen der die Einleitung zulassenden Bescheide an das Speichervolumen zur Mischwasserbehandlung und die Abwasserbehandlung eingehalten werden.

Bezeichnung der Anlage:	vorgesehene Inbetriebnahme am:

☐ sonstige Einrichtungen

Bezeichnung der Anlage:	vorgesehene Inbetriebnahme am:

☐ Geschätzte ☐ tatsächliche Gesamtaufwendungen:

Mir bisher entstandene Aufwendungen:

davon bereits verrechnet:

Verrechenbare Aufwendungen:

a)	€
b)	€
c)	€
b) – c)	€

Ich verrechne die mir entstandenen Aufwendungen mit der für die in den drei Jahren vor der vorgesehenen Inbetriebnahme von mir insgesamt für die Einleitung geschuldeten Abgabe.*

Anlagen _____

* Wird mit der Abgabe eines anderen Trägers verrechnet (s. Nr. 1.1 Erläuterungen), ist die erforderliche Erklärung und Zustimmung beizufügen.

Unterschrift _____

Zutreffendes bitte ankreuzen ☑ oder ausfüllen

Unser Zeichen	
Bearbeiter/in	
Telefon	
Ort, Datum	
Dreijahreszeitraum von – bis	
geschuldete Abgabe	€
davon verrechenbar	€

Wir bitten um abschließende fachliche Stellungnahme zur Verrechnungserklärung. Soweit schon vor Inbetriebnahme und Abrechnung etwaige Verrechnungshindernisse bekannt werden, bitten wir um Benachrichtigung.

Unterschrift

Wasserwirtschaftsamt (Postanschrift)

Zutreffendes bitte ankreuzen ☑ oder ausfüllen

Unser Zeichen	
Bearbeiter/in	
Telefon	
Ort, Datum	

Die abschließende Prüfung ergab

- Das Datum der Inbetriebnahme ☐ trifft zu ☐ ist _____
- Die Einrichtung dient zur Erfüllung der Voraussetzungen nach Art. 6 Abs. 1 oder 2 BayAbwAG ☐ ja ☐ nein ☐ teilweise
- Die verrechnungsfähigen Aufwendungen
 - ☐ werden aufgrund hier vorliegender Nachweise (z. B. Zuwendungsunterlagen) bestätigt
 - ☐ sind glaubhaft, da die tatsächlichen Aufwendungen den Verrechnungsbetrag erheblich übersteigen
 - ☐ sind durch eine Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers zu belegen
 - ☐ sind zu berichtigen auf _____ €
(Gründe auf Beiblatt erläutern)

Unterschrift

Erläuterungen

1. Verrechnung nach Art. 9 Abs. 1 BayAbwAG

1.1 Verrechnen kann, wer aufgrund einer Niederschlagswassereinleitung abgabepflichtig ist und Anlagen oder Einrichtungen errichtet oder erweitert, die ihn der Erfüllung der Befreiungsvoraussetzungen nach Art. 6 Abs. 1 oder 2 BayAbwAG näher bringen. Dies können Maßnahmen im Kanalnetz und/oder Verbesserungen der Kläranlage sein.

Wer Aufwendungen erbracht hat, kann mit der von ihm geschuldeten Abgabe verrechnen. Ist eine öffentliche Kanalisation, für die Aufwendungen erbracht wurden, an eine andere öffentliche Kanalisation angeschlossen, so kann auch mit der vom anderen Träger geschuldeten Abgabe verrechnet werden, soweit dieser erklärt, dass er nicht selbst verrechnet und der Verrechnung zustimmt.

1.2 Es kann mit Niederschlagswasserabgabe verrechnet werden, die im Dreijahreszeitraum vor der Inbetriebnahme der Anlage oder Einrichtung entstanden ist. Der Erklärende braucht die verrechenbare Abgabe nicht anzugeben. Die Kreisverwaltungsbehörde ermittelt die bisher entstandene Abgabe, soweit sie auf den Dreijahreszeitraum entfällt, und trägt sie auf der Rückseite im Feld: „geschuldete Abgabe“ ein. Sind Teilbeträge davon nicht mehr verrechenbar, z. B. weil sie schon für eine andere Maßnahme verrechnet wurden, wird der noch verrechenbare Anteil im Feld: „davon verrechenbar“ von der Kreisverwaltungsbehörde eingetragen.

1.3 Nicht verrechenbar sind insbesondere Aufwendungen, die nicht zur Erfüllung der Voraussetzungen nach Art. 6 Abs. 1 oder 2 BayAbwAG dienen oder Aufwendungen, die Gegenstand einer anderen Verrechnung (z.B. nach § 10 Abs. 3 und 4 AbwAG) sind.

2. Richtigstellung

Zu einer Richtigstellung sind Sie verpflichtet, wenn Sie erkennen, dass eine Verrechnungserklärung unvollständig oder unrichtig ist oder dass sich der zugrundeliegende Sachverhalt geändert hat und dass es dadurch zu einer Verkürzung der Abgabe kommen kann oder bereits gekommen ist.

3. Nachweise zur Erklärung

Die Angaben in der Erklärung sind zu belegen. Es wird empfohlen, sich dazu frühzeitig mit der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt in Verbindung zu setzen. Die Kreisverwaltungsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt können Angaben und Unterlagen anfordern. Zur Nachprüfung kann die Kreisverwaltungsbehörde die Vorlage von Sachverständigengutachten und von Bestätigungen durch einen Wirtschaftsprüfer verlangen.

4. Frist für die Erklärung einer Verrechnung

Der Anspruch auf Verrechnung erlischt unbeschadet einer vorherigen Festsetzungsverjährung spätestens ein Jahr nach dem Tag der tatsächlichen Inbetriebnahme, wenn sie nicht vorher bei der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde gemäß Art. 10 Abs. 4 BayAbwAG geltend gemacht wurde.

5. Unterrichtung des zuständigen Wasserwirtschaftsamtes über die erfolgte Verrechnung

Das zuständige Wasserwirtschaftsamt erhält Kenntnis über die erfolgte Verrechnung durch Bescheidsabdruck. Die Entscheidung, ob und in welchem Maße die Verrechnung Auswirkungen auf eine etwaige Förderung hat, trifft das für die Gewährung von Zuwendungen zuständige Wasserwirtschaftsamt.